

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin

gemäß § 63 Abs. 3 BRAO

beschlossen in der Vorstandssitzung vom 13. Januar und 3. Februar 1971 in der geänderten Fassung vom 12. Dezember 1990, 8. Dezember 1993, 14. Dezember 1994, 11. Januar 1995 und der zuletzt geänderten Fassung vom 14. Juni 1995, 13. Dezember 1995, 11. Dezember 1996, 13. August 1997, 10. Dezember 1997, 14. Januar 1998, 8. April 1998, 17. Februar 1999, 14. April 1999, 12. Mai 1999, 13. Oktober 1999, 17. November 1999, 12. April 2000, 10. Mai 2000, 14. Juni 2000, 12. Juli 2000, 9. August 2000, 13. Dezember 2000, 10. Januar 2001, 14. Februar 2001, 14. November 2001, 10. April 2002, 15. Mai 2002, 8. Januar 2003, 12. März 2003, 13. August 2003, 9. November 2005, 8. November 2006, 9. Mai 2007, 12. September 2007, 12. November 2008, 11. Februar 2009, 13. Mai 2009, 9. September 2009, 9. Februar 2011, 13. April 2011, 18. August 2012, 09. November 2016, 19. April 2017 und 22. September 2017.

§ 1

(1) Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat einen Vorstand von 29 natürlichen Personen.

(2) Innerhalb des Vorstandes werden das Präsidium (§§ 78 ff BRAO) und sechs Abteilungen (§ 77 BRAO) gebildet.

(3) Die Präsidentin, die Vizepräsidentinnen und die Schatzmeisterin gehören keiner Abteilung an, es sei denn, der Vorstand beschließt mit ihrem Einverständnis die vorübergehende Zugehörigkeit zu einer Abteilung gem. § 77 Abs. 3 BRAO. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied des Vorstandes durch Beschluss des Vorstandes von der Tätigkeit in einer Abteilung freigestellt werden. Die übrigen Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss den sechs Abteilungen zugeteilt.

(4) Alle Amtsbezeichnungen können auch in männlicher Form geführt werden.

§ 2

(1) Das Präsidium besteht aus

1. der Präsidentin,
2. der Vizepräsidentin,
3. der Vizepräsidentin und Schriftführerin,
4. der Vizepräsidentin und Beauftragten für Menschenrechtsangelegenheiten,
5. der Schatzmeisterin,
6. den Vorsitzenden der Abteilungen.

(2) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge des Abs. 1 Nr. 1 bis 5, wobei die Schatzmeisterin durch die Vizepräsidentin und Schriftführerin oder, sollte diese verhindert sein, durch die Vizepräsidentin und Beauftragte für Menschenrechtsangelegenheiten vertreten wird.

(3) Die Vorsitzenden der Abteilungen werden im Präsidium im Verhinderungsfalle von ihren Stellvertreterinnen vertreten.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden vom Vorstand in verschiedenen Wahlvorgängen in der Reihenfolge des § 2 Abs. 1 gewählt. Die Abteilungsvorsitzenden werden durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt.

(2) Für Wahlen gemäß Abs. 1 Satz 1 beruft der Vorstand eine Wahlleitung, die aus zwei Personen besteht. Mitglied der Wahlleitung kann auch ein Mitglied der Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer sein.

§ 4

Die Wahlleitung ermittelt vor Beginn des jeweiligen Wahlvorganges durch Zuruf aus dem Vorstand die Wahlvorschläge. Nach Abschluss der Vorschlagsermittlung stellt die Wahlleitung die Wahlvorschläge fest und gibt den Kandidaten Gelegenheit, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.

§ 5

Der jeweilige Wahlvorgang erfolgt schriftlich und geheim. Jedem Mitglied des Vorstandes wird ein Wahlschein ausgehändigt, auf dem die Möglichkeit der Stimmenthaltung vorgesehen und in den verdeckt der Name der zu wählenden Person einzutragen ist. Ein leerer Wahlschein führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe. Das Gleiche gilt, wenn aus dem Wahlschein nicht eindeutig hervorgeht, wer gewählt wurde.

§ 6

(1) Nach Abschluss des jeweiligen Wahlvorganges wird das Wahlergebnis von der Wahlleitung festgestellt und bekannt gegeben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen zählen mit, ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(2) Wird im 1. Wahlgang die notwendige Mehrheit nicht erreicht, schließt sich ein 2. Wahlgang unmittelbar an. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 7

Scheidet ein Mitglied gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 5 aus dem Präsidium aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt. Für die Ersatzwahl gelten die §§ 4 – 6 entsprechend.

§ 8

Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Solange der Vorstand nach Neuwahlen gemäß § 64 BRAO keine Präsidiumswahl durchgeführt hat, versehen die Präsidiumsmitglieder ihr Amt weiter, soweit sie dem Vorstand noch oder wieder angehören. Dies gilt für die Mitglieder der Abteilungen entsprechend.

§ 9

(1) Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums entsprechen den §§ 80 bis 84 der BRAO. In jedem Fall erledigt das Präsidium die Geschäfte des Vorstandes nach Maßgabe des § 79 BRAO. Der Vorstand kann die Vornahme bestimmter Geschäfte von seiner Einwilligung abhängig machen.

(2) Über inländische Reisen von Vorstandsmitgliedern außerhalb Berlins entscheiden die Präsidentin und die Schatzmeisterin gemeinsam. Auslandsreisen bedürfen in jedem Fall der Einwilligung des Präsidiums.

§ 10

(1) Die Präsidentin beruft die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes ein, die regelmäßig monatlich stattfinden sollen.

(2) Sie ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies in Übereinstimmung mit § 70 Abs. 2 BRAO beantragen.

(3) Die Sitzungsladungen erfolgen in Textform. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in Eilfällen abgekürzt werden.

(4) Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung anzugeben; vorbereitende Unterlagen sollen rechtzeitig vor den Sitzungen zur Kenntnisnahme bereitgestellt werden.

(5) Beschlussfassungen über nicht in der Ladung angegebene Beratungsgegenstände dürfen nur erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht und die Abwesenden die Ergänzung der Tagesordnung genehmigen.

(6) Die Sitzungen sollen in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskammer stattfinden. Die Ladende kann einen anderen Ort bestimmen.

§ 11

(1) Die Präsidentin ist für die Benennung von Schiedsrichterinnen und Testamentsvollstreckerinnen zuständig, wenn der Rechtsanwaltskammer aufgrund privatrechtl-

cher Willenserklärung die Auswahl der Person überlassen wurde. Die Präsidentin ist zuständig für die Bestellung von Vertreterinnen gem. § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO.

(2) Die Schatzmeisterin ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen der Kammer.

§ 12

(1)

(a) Die **Abteilung I** ist zuständig für die Entscheidungen über Anträge auf Gestattung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung, die Aufsicht über die Fortbildung gemäß § 15 FAO sowie die Rücknahme und den Widerruf gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO, § 25 FAO.

(b) Im Übrigen werden der Abteilung I alle Angelegenheiten übertragen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben **A** bis **C** beginnen, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Abteilung vorliegt.

(2)

(a) Die **Abteilung II** ist zuständig in allen Gebührenangelegenheiten für die Vermittlung, die Schlichtung, die Erteilung von Auskünften, Aufsichts- und Beschwerdesachen und die Erstattung von Gutachten gemäß § 73 Abs. 2 Ziffer 8 BRAO.

(b) Im Übrigen werden der **Abteilung II** alle Angelegenheiten übertragen, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, deren Familiennamen mit den Buchstaben **D** bis **G** beginnen, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Abteilung vorliegt.

(3)

(a) Die **Abteilung III** ist zuständig für die Aufsicht gemäß § 50 Nr. 3 GWG und die Wahrnehmung der Befugnisse, die der Rechtsanwaltskammer als Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 b Abs. 1 BRAO übertragen wurden.

(b) Im Übrigen werden der Abteilung III alle Angelegenheiten übertragen, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, deren Familiennamen mit den Buchstaben **H** bis **Md** beginnen, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Abteilung vorliegt.

4)

(a) Die Abteilung IV ist zuständig für die Entscheidungen über Anträge auf Zulassung nach § 46 a BRAO und § 46 b Abs. 3 BRAO sowie die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung nach § 46 b Abs. 2 BRAO. Der Abteilung obliegt auch die datenschutzrechtliche Aufsicht gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO.

(b) Der Abteilung IV werden alle Angelegenheiten übertragen, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben **Me** bis **R** beginnen, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Abteilung vorliegt.

(c) Für die Entscheidung über die Feststellung, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 46 a BRAO vorliegen, sowie die Zulassung selbst ist das jeweilige Abteilungsmitglied grundsätzlich allein zuständig. Die Zuständigkeit der Abteilungsmitglieder richtet sich nach der jeweiligen Endziffer des Aktenzeichens.

Die Vorsitzende ist zuständig für die Entscheidung in Sachen mit den Eingangsziffern **0, 1, 2**, die stellvertretende Vorsitzende für die Entscheidung in Sachen mit den Eingangsziffern **3, 4, 5**, die Schriftführerin für die Entscheidung in Sachen mit den Eingangsziffern **6 und 7**, die stellvertretende Schriftführerin für die Entscheidung in Sachen mit den Eingangsziffern **8 und 9**.

Im Verhinderungsfalle wird die Vorsitzende durch die stellvertretende Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende durch die Schriftführerin, die Schriftführerin durch die stellvertretende Schriftführerin und diese durch die Vorsitzende vertreten.

(5)

(a) Die **Abteilung V** ist zuständig für Aufsichts- und Beschwerdesachen, die Erteilung von Auskünften und die Vermittlung in allen Angelegenheiten, die § 43 b BRAO, §§ 6 bis 10 BORA sowie Verstöße gegen § 43 BRAO i.V.m. UWG betreffen. Ihr obliegt zudem die wettbewerbsrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz.

(b) Im Übrigen werden der **Abteilung V** alle Angelegenheiten übertragen, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben **S** beginnen, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Abteilung vorliegt.

(6)

(a) Die **Abteilung VI** ist zuständig für die Entscheidungen über Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Rücknahme sowie den Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 8 BRAO, die Stellungnahmen zur Zulassung zur Notarin/zum Notar, die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Rechtsanwaltsgeellschaften und die Rücknahme sowie den Widerruf der Zulassung nach § 59 h BRAO, ferner alle Entscheidungen die der Rechtsanwaltskammer nach dem EuRAG zukommen.

(b) Im Übrigen werden der Abteilung VI alle Angelegenheiten übertragen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben **T bis Z** beginnen, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Abteilung vorliegt.

(c) Soweit keine besondere Veranlassung zur Prüfung von Versagungsgründen nach §§ 7, 20 BRAO besteht, ist das jeweilige Abteilungsmitglied für die Entscheidung über Zulassungsanträge allein zuständig. Die Zuständigkeit der Abteilungsmitglieder richtet sich nach der jeweiligen Endziffer des Aktenzeichens.

Die Vorsitzende ist zuständig für die Entscheidungen über den Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO und die Entscheidung in Sachen mit den Eingangsziffern **0, 1, 2**, die stellvertretende Vorsitzende für die Entscheidung in Sachen mit den Eingangsziffern **3, 4, 5**, die Schriftführerin für die Entscheidung in Sachen

mit den Eingangsziffern 6 und 7, die stellvertretende Schriftführerin für die Entscheidung in Sachen mit den Eingangsziffern 8 und 9.

Im Verhinderungsfalle wird die Vorsitzende durch die stellvertretende Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende durch die Schriftführerin, die Schriftführerin durch die stellvertretende Schriftführerin und diese durch die Vorsitzende vertreten.

(7)

(a) Für Entscheidungen der Abteilungen I bis VI über

- die Bestellung eines ständigen Vertreters nach § 53 Abs. 3 BRAO,
- die Bestellung eines Abwicklers nach § 55 BRAO

ist die Vorsitzende allein zuständig.

(b) Entscheidungen über die Erteilung von Auskünften über die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 Abs. 6 BRAO erfolgen nach Beratung in der Abteilung, sofern der betroffene Rechtsanwalt ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft geltend macht.

(8) Wird gegen mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Beschwerde erhoben, so ist für die Beschwerde gegen sämtliche betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte diejenige Abteilung zuständig, die für die älteste Rechtsanwältin bzw. den ältesten Rechtsanwalt unter den Beschwerdegegnerinnen und Beschwerdegegnern zuständig ist. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Beschwerden aufgrund des gleichen Sachverhaltes oder aufgrund von Sachverhalten erhoben werden, die in natürlicher Handlungseinheit zueinander stehen und wenn der Vorstand von Amts wegen tätig wird.

Ist die älteste Rechtsanwältin bzw. der älteste Rechtsanwalt ein Mitglied der Abteilung, gilt § 12 Abs. 9 Satz 1 entsprechend.

(9) In allen Angelegenheiten mit Ausnahme von Zulassungs- und Gebührenangelegenheiten sowie Entscheidungen über Anträge auf Gestattung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, die Mitglieder der Abteilung I sind, ist Abteilung II zuständig, für Mitglieder der Abteilung II Abteilung III, für Mitglieder der Abteilung III Abteilung IV, für Mitglieder der Abteilung IV Abteilung V und für Mitglieder der Abteilung V Abteilung VI, für Mitglieder der Abteilung VI die Abteilung I.

Ist in Zulassungsangelegenheiten oder bei Entscheidungen über Anträge auf Gestattung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ein Mitglied der nach § 12 Abs. 1, 4 bzw. 6 zuständigen Abteilung betroffen, obliegt die Entscheidung der jeweils anderen Abteilung.

Ist in Gebührenangelegenheiten einschließlich der Gutachten gemäß § 73 Abs. 2 Ziffer 8 BRAO ein Vorstandsmitglied der Gebührenabteilung betroffen, darf es weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen.

Ist keine Abteilung zuständig, weil Vorstandsmitglieder aus allen Abteilungen betroffen sind, so entscheidet der Gesamtvorstand. Die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind von einer Mitwirkung ausgeschlossen.

(10) Ordnet eine Abteilung die sofortige Vollziehbarkeit ihrer Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 oder § 59 h BRAO an, hat sie hierzu die Zustimmung der nächsten Abteilung einzuholen. Für die Bestimmung der nächsten Abteilung gilt Abs. 9 Satz 1 entsprechend. Wird die Zustimmung versagt, entscheidet der Gesamtvorstand.

(11) In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und in Zweifelsfragen soll die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(12) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, jede Angelegenheit zur Beschlussfassung an sich zu ziehen.

(13) Wird gegen eine Entscheidung einer Abteilung Einspruch eingelegt, so prüft die entscheidende Abteilung, ob sie den Bescheid ändert. Ändert diese die Entscheidung nicht, befindet über den Einspruch bei Entscheidungen der Abteilung I die Abteilung II, bei Entscheidungen der Abteilung II die Abteilung III, bei Entscheidungen der Abteilung III die Abteilung IV, bei Entscheidungen der Abteilung IV die Abteilung V, bei Entscheidungen der Abteilung V die Abteilung VI, bei Entscheidungen der Abteilung VI die Abteilung I, jedoch nur wenn eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt durch die gegen ihn verhängte Maßnahme beschwert ist.

Will diese im Ergebnis oder in der Begründung von dem ersten Bescheid abweichen, so beschließt über den Einspruch der Gesamtvorstand; andernfalls erlässt die mit dem Einspruch befasste Abteilung den Einspruchsbescheid.

(14) Bei der Erhebung eines Widerspruchs (§ 70 VwGO) gilt die Zuständigkeit und das Verfahren gemäß Abs. 13 mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Entscheidungen der Abteilung I die Abteilung III, bei Entscheidungen der Abteilung II die Abteilung IV, bei Entscheidungen der Abteilung III die Abteilung V, bei Entscheidungen der Abteilung IV die Abteilung VI, bei Entscheidungen der Abteilung V die Abteilung I und bei Entscheidungen der Abteilung VI die Abteilung II für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.

§ 13

(1) Die Präsidentin leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes.

(2) Über die Sitzungen wird von der **Vizepräsidentin und Schriftführerin** ein Protokoll geführt, das auch von der Präsidentin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den wesentlichen Inhalt der Sitzung und die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Erörterungen und Beschlüsse zu Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Kammer werden gesondert dokumentiert.

(3) Das Protokoll der Vorstandssitzung ist allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden und bedarf der Genehmigung des Vorstands.

(4) Das Protokoll der Vorstandssitzung sowie deren Tagesordnung sind auf der Website der Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen, es sei denn der Vorstand beschließt im Einzelfall, von einer Veröffentlichung teilweise abzusehen. § 76 BRAO bleibt unberührt.

Abgegebene Stimm- oder Wahlzettel sind der Urschrift des Protokolls in verschlossenem Umschlag beizufügen.

§ 14

- (1) Die Abteilungen wählen in sich ihre Vorsitzende und die Stellvertreterin der Vorsitzenden; § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Sitzungen der Abteilungen werden von ihren Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertreterinnen, einberufen und geleitet. Sie finden in der Regel im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Gesamtvorstandes statt. Die Einzelheiten regeln die Abteilungen selbst.
- (3) Abteilungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (4) Über die Sitzungen der Abteilungen werden Beschluss-Protokolle geführt.

§ 15

Die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Abteilungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestattet werden.

§ 16

Beschlüsse werden durch Zuruf oder Handaufheben gefasst. Jedes Mitglied kann jedoch geheime Abstimmung verlangen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind. Sofern ein Vorstandsmitglied befangen ist, darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 17

- (1) Der Vorstand beschließt über die Aufgabenverteilung an einzelne Vorstandsmitglieder, soweit die Aufgaben nicht gesetzlich festgelegt sind. Die beschlossene Aufgabenverteilung gilt bis auf Widerruf bzw. bis zum Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Insbesondere sollen ständige Beauftragte bestellt werden
 - a) für das Berufsausbildungswesen
 - b) für die Juristenausbildung
 - c) für den Datenschutz
 - d) für die Geldwäscheprävention

- e) für das Anwaltsnotariat
- f) für sonstige regelmäßig wiederkehrende Aufgaben.

(3) Die Vereidigung der neuzugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird den Vorstandsmitgliedern jeweils einzeln übertragen. Die Einteilung erfolgt durch die Präsidentin.

(4) Die Beauftragte für das Berufsausbildungswesen ist für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständig, die der Rechtsanwaltskammer durch das Berufsbildungsgesetz oder hierauf beruhender Rechtsvorschriften übertragen wurden. Hierzu gehören auch die Entscheidungen über die Berufung und Abberufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gemäß der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie der Erlass von Widerspruchsbescheiden im Zusammenhang mit Prüfungsentscheidungen.

§ 18

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Befugnis zur Einsicht aller Vorstandsakten, auch der Personalakten.

(2) Vorstandsakten dürfen nur dann zur Grundlage von Auskünften gemacht oder versandt werden, wenn dies ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht möglich ist oder die Beobachtung dieser Pflicht hinter höheren Interessen zurücktritt.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 19

(1) Die Teilnahme an Vorstands-, Präsidiums- und Abteilungssitzungen ist Pflicht. Ein Fernbleiben ist rechtzeitig zu entschuldigen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied soll seine Abteilungsvorsitzende sowie die Geschäftsstelle von einer Abwesenheit von mehr als einer Woche rechtzeitig informieren.

§ 20

(1) In Angelegenheiten der Abteilung darf ein Mitglied der Abteilung nicht mitwirken, wenn es

1. selbst Beteiligte ist,
2. Angehörige einer Beteiligten ist,
3. mit der Beteiligten in Sozietät oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren war oder
4. als Syndikusrechtsanwältin oder auf Grund eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses Angestellte der Arbeitgeberin der Beteiligten ist oder in den letzten fünf Jahren war. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberinnen der Beteiligten und des Abtei-

lungsmitglieds verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes sind.

Die zuständige Abteilung ist von dem betreffenden Vorstandsmitglied über das Vorliegen eines in Nr. 1 – 4 genannten Umstandes zu unterrichten. Stellt die Abteilung ein Mitwirkungsverbot fest, ist das betreffende Vorstandsmitglied von einer Mitwirkung ausgeschlossen. Hat dies die dauerhafte Beschlussunfähigkeit der Abteilung zur Folge, so wechselt die Zuständigkeit der Abteilung entsprechend der in § 12 Abs. 9 GO geregelten Weise. In Zweifelsfragen der Zuständigkeit gilt § 12 Abs. 11 GO.

(2) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausführung eines Vorstandsmitgliedes zu rechtfertigen, oder wird von einer Beteiligten oder einem Vorstandsmitglied das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einer Aufsichts- oder Beschwerdesache tätig sein soll, die Abteilung zu unterrichten. Stellt die Abteilung einen Befangenheitsgrund fest, ist das betreffende Vorstandsmitglied von einer Mitwirkung ausgeschlossen. Auch ohne Beschlussfassung gilt der sich selbst Ablehnende als befangen. Hat dies die dauerhafte Beschlussunfähigkeit der Abteilung zur Folge, so wechselt die Zuständigkeit der Abteilung entsprechend der in § 12 Abs. 9 GO geregelten Weise. In Zweifelsfragen der Zuständigkeit gilt § 12 Abs. 11 GO.

(3) Für Angelegenheiten des Präsidiums bzw. des Vorstandes gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Adressatin der Unterrichtung ist die Präsidentin. Die Entscheidung trifft in Angelegenheiten des Präsidiums das Präsidium, in Angelegenheiten des Vorstandes der Vorstand. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit die Präsidentin, so ist die Vizepräsidentin (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2) zu informieren. Die Präsidentin ist nach einem entsprechenden Beschluss des jeweiligen Gremiums von einer Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 21

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ausfertigung in Kraft. Sie gilt für Neueingänge, alle Sonderzuständigkeiten der Abteilungen sowie für die übrigen anhängigen Verfahren mit Wirkung ab 01. Oktober 2017.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen in der Vorstandssitzung vom 13. Januar und 3. Februar 1971 in der zuletzt geänderten Fassung vom 19. April 2017, ausgefertigt am 10. Mai 2017, außer Kraft.



Ausgefertigt am 13. Dezember 2017


(Dr. jur. Marcus Mollnau)
Präsident